

Stadt Wallenfels

Satzung für die Musikschule der Stadt Wallenfels

Aufgrund von Art. 23 i.V.m. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Wallenfels die folgende

S a t z u n g:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Musikschule der Stadt Wallenfels ist eine gemeinnützige und öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Wallenfels.

(2) Aufgabe der Musikschule ist es, die musikalischen und musischen Anlagen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen, das Verständnis für Musik zu wecken und zu fördern sowie für das instrumentale und vokale Musizieren erforderliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

(3) Das Einzugsgebiet der Musikschule ist nicht auf das Stadtgebiet sowie die Ortsteile beschränkt.

§ 2 Leitung der Musikschule

(1) Die Leitung der Musikschule wird von der Stadt Wallenfels bestellt. Sie übt ihre Funktion ehrenamtlich aus und erhält als Ersatz der Auslagen eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird gesondert vereinbart.

(2) Der Leitung der Musikschule obliegt

1. die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern,
2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Vorschlag für die Auswahl und Verpflichtung der Lehrkräfte auf Honorarbasis,
 - b) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
 - d) Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen,
 - e) Statistik, Analyse und Planungen,
3. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Aufsicht über die Lehrkräfte,
 - b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen,
 - c) pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen,
 - d) musikpädagogische Forschung und Entwicklung,
 - e) Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

§ 3 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte auf Honorarbasis. Mit den jeweiligen Lehrkräften wird eine gesonderte Honorarvereinbarung getroffen.

§ 4 Aufbau und Angebot der Musikschule

(1) Aufbau und Ausbildung in der Musikschule Wallenfels erfolgen im Grundsatz nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Es werden dabei folgende Fächer unterschieden:

1. Grundfächer (musikalische Früherziehung, musikalische Grundausbildung),
2. Hauptfächer und
3. Ergänzungsfächer.

(2) Musikalische Früherziehung in Klassen (ca. 10 Schüler):

Eintrittsalter:	4 Jahre (2 Jahre vor Beginn der allgemeinen Schulpflicht; Ausnahmen können durch die Leitung der Musikschule zugelassen werden)
Dauer:	2 Jahre

(3) Musikalische Grundausbildung in Klassen (ca. 10 Schüler):

Eintrittsalter:	6 oder 7 Jahre (1. bzw. 2. Grundschulklasse; Ausnahmen können durch die Leitung der Musikschule zugelassen werden)
Dauer:	2 Jahre

(4) Einzel- oder Gruppenunterricht im gewählten Hauptfach:

Eintrittsalter:	ohne Beschränkung
Dauer:	unbegrenzt, sofern die Leistung des Schülers dies rechtfertigt

(5) Einzel- oder Gruppenunterricht im gewählten Hauptfach begründen ein auf längere Dauer angelegtes Unterrichts- bzw. Ausbildungsverhältnis. Der Unterricht orientiert sich an den entsprechenden fachlichen und musikpädagogischen Entwicklungen. Seitens des Schülers wird daher eine regelmäßige Vorbereitung vorausgesetzt. Um die Kontinuität des Unterrichts zu gewährleisten, sollte ein Ausfall von Unterrichtsstunden vermieden werden.

(6) Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z.B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über das Angebot sowie die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 5 Kooperationen

(1) Die Musikschule kann mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern kooperieren.

(2) Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Bildungspartnern.

§ 6 Projekte und Veranstaltungen

(1) Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule.

(2) Vorspiele und Konzerte sind für Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

(3) Prüfungsvorbereitungen für Leistungsabzeichen der Musikverbände (z.B. D1-Abzeichen) stellen kein Angebot der Musikschule dar. Die anfallenden Kosten werden von der Musikschule nicht übernommen.

§ 7 Unterrichtsstätten

(1) Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

(2) In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten/Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 8 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 9 Unterrichtsdauer

(1) Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Leitung der Musikschule nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter sollen dabei im Rahmen des Möglichen berücksichtigt werden.

(2) Wöchentliche Unterrichtszeiten:

1. Grundfächer: 45 Minuten
2. Hauptfächer: 45 Minuten, 30 Minuten
3. Ergänzungsfächer: je nach Fach variabel.

§ 10 Anmeldung und Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 11 Daten und Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 12 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Während des Schuljahres können Schüler nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag fristlos kündigen.

(2) Ordentliche Kündigungen sind nur zum Schulhalbjahresende (28.02.) und zum Schuljahresende (31.08.) möglich. Die Kündigung muss in diesen Fällen vier Wochen vor dem Kündigungstermin bei der Leitung der Musikschule eingegangen sein.

(3) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter und im Benehmen mit der Stadt Wallenfels das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

§ 13 Verhinderung

Können die Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden (vgl. auch § 615 BGB).

§ 14 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

§ 15 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 17 Öffentliches Auftreten

Die Schüler verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 18 Instrumente

Grundsätzlich sollen alle Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen.

§ 19 Unfallversicherungsschutz

Die Schüler der Musikschule der Stadt Wallenfels sind gegen Unfall versichert.

§ 20 Gebühren

Die zu entrichtenden Gebühren werden in der Gebührensatzung für die Musikschule Wallenfels festgelegt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung für die Musikschule der Stadt Wallenfels tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen, insbesondere die Satzung für die Musikschule der Stadt Wallenfels vom 14.04.1980 und die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Wallenfels vom 02.01.2000, außer Kraft.

Wallenfels, 21.06.2022
Stadt Wallenfels

Jens Korn
Erster Bürgermeister